

Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulverband Meldorf

Aufgrund des § 5 Absätze 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Schulverbandsversammlung vom 02. Oktober 2007 , mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen und nach Zustimmung aller verbandsangehörigen Gemeinden folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Schulverband Meldorf erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Bis zum 31. 12. 2007 bilden die Stadt Meldorf und die Gemeinden Bargaenstedt, Elpersbüttel, Epenwöhrden, Krumstedt, Nindorf, Nordermeldorf, Sarzbüttel, Windbergen und Wolmersdorf einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Ab dem 1. 1. 2008 sind auch die Gemeinden Barlt und Busenwuth Mitglieder dieses Zweckverbandes. Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Meldorf“. Er hat seinen Sitz in Meldorf.
- (2) Der Schulverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen.
- (3) Der Schulverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Meldorf, Kreis Dithmarschen“.

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

Dem Schulverband obliegen als Schulträger im Sinne des § 47 SchulG die Aufgaben gemäß § 48 Absatz 1 SchulG für folgende Schulen:

bis zum 31. 12. 2004:

- a) Grundschule Bargaenstedt
- b) Grundschule Elpersbüttel-Windbergen
- c) Grundschule Meldorf
- d) Hauptschule Meldorf
- e) Förderschule Meldorf (Christian-Bütje-Schule),

vom 1. 1. 2005 bis zum 31. 12. 2007:

- a) Grundschule Bargaenstedt
- b) Grundschule Elpersbüttel-Windbergen
- c) Grundschule Meldorf
- d) Hauptschule Meldorf
- e) Förderschule Meldorf (Christian-Bütje-Schule)
- f) Realschule Meldorf (Meldorfer Mittelschule),

ab dem 1. 1. 2008:

- a) Grundschule Bargaenstedt
- b) Grundschule Elpersbüttel-Windbergen-Barlt
- c) Grundschule Meldorf

- d) Hauptschule Meldorf
- e) Förderschule Meldorf (Christian-Bütje-Schule)
- f) Realschule Meldorf (Meldorfer Mittelschule).

§ 4 Organe

Organe des Schulverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.

§ 5 Schulverbandsversammlung

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.
- (2) Die verbandsangehörigen Gemeinden entsenden bis zum 31. 12. 2007:
 - bei mehr als 100 Schülerinnen/Schülern mit erstem Wohnsitz in der verbandsangehörigen Gemeinde je weitere angefangene 100 Schüler/innen mit erstem Wohnsitz in der verbandsangehörigen Gemeinde jeweils eine weitere Vertreterin oder einen weiteren Vertreter in die Verbandsversammlung.Für die Entsendung ist maßgebend die Zahl der Schüler/innen der Verbandsmitglieder zu Beginn der Wahlperiode.
 - ab dem 1. 1. 2008:
 - entsendet die Stadt Meldorf sieben weitere Vertreterinnen oder Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (3) Jede weitere Vertreterin oder jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Schulverbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (5) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung ist gleichzeitig Schulverbandsvorsteherin oder Schulverbandsvorsteher. Das erste Vorschlagsrecht für die Schulverbandsvorsteherin oder den Schulverbandsvorsteher steht im Regelfall im Wechsel für die Dauer der Wahlzeit der Schulverbandsversammlung der Stadt Meldorf oder den anderen verbandsangehörigen Gemeinden zusammen zu. Die Stellvertretenden sind gleichzeitig stellvertretende Schulverbandsvorsteherinnen oder stellvertretende Schulverbandsvorsteher. Für die Schulverbandsvorsteherin oder den Schulverbandsvorsteher sowie für die Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6 Einberufung der Schulverbandsversammlung

Die Schulverbandsversammlung ist von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Schulverbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7

Schulverbandsvorsteherin/Schulverbandsvorsteher

- (1) Der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. den Verzicht auf Ansprüche des Schulverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 € nicht überschritten wird,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Erwerb des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 20.000,00 € nicht übersteigt,
 4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 5.000,00 € nicht übersteigt,
 5. die Veräußerung und Belastung von Schulverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 20.000,00 € nicht übersteigt,
 6. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 20.000,00 €,
 7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 10.000,00 € nicht übersteigt,
 8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einer Höhe von 20.000,00 €,
 9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000,00 €,
 10. die Einstellung, Höher- bzw. Herabgruppierung und Entlassung von Angestellten sowie Lohngruppeninhaberinnen und -inhabern.

§ 8

Ständige Ausschüsse

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 Absatz 6 GkZ, 45 Absatz 1 GO werden gebildet:
 - a) Finanzausschuss
Zusammensetzung: 6 Mitglieder der Schulverbandsversammlung
Aufgabengebiet: Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Prüfung der Jahres-Rechnung
 - b) Bauausschuss
Zusammensetzung: 6 Mitglieder der Schulverbandsversammlung
Aufgabengebiet: Schulbaumaßnahmen
- (2) Die in Absatz 1 genannten Ausschüsse tagen nichtöffentlich.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder übertragen.

§ 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das GkZ etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Schulverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen aussprechen zu können berechtigt, Namen, Anschriften, Funktionen, Kontoverbindungen, Tätigkeitsdauer und Geburtsdaten der Mitglieder der Schulverbandsversammlung bei den Betroffenen zu erheben und in einer Überweisungs- sowie Mitgliederdatei zu speichern.

§ 11 Verbandsverwaltung

Die Schulverbandsverwaltung hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden bis zum 25. 05. 2008 durch die Stadt Meldorf und ab dem 26. 5. 2008 durch das neu gebildete Amt Mitteldithmarschen wahrgenommen. Der geschäftsführenden Körperschaft sind die entstehenden Personal- und Sachkosten zu erstatten. Der für die Wahrnehmung dieser Aufgaben anfallende Verwaltungs- und Sachkostenaufwand mit Ausnahme von Ingenieurleistungen wird nach Sachkostenzuordnung und Zeiterfassung auf der Basis der jeweils gültigen jährlich von der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt)“ veröffentlichten Personalkostenmittelwerte abgerechnet. Ingenieurleistungen werden, soweit sie für Erneuerungs-, Erweiterungs- und Neubaumaßnahmen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der geschäftsführenden Körperschaft erbracht werden, nach HOAI abgerechnet. Die entsprechenden Ingenieurleistungen für alle übrigen baulichen Maßnahmen an den Schulgebäuden sind durch die Verwaltungskostenerstattung nach den Sätzen 2 und 3 abgegolten.

§ 12 Haushalts- und Wirtschaftsführung

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Schulverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

§ 13 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Schulverbandsumlage wird durch die Haushaltssatzung für jedes Jahr nach den nachstehend unter a) – c) aufgeführten Verteilungsmaßstäben neu festgesetzt.

- a) Bis 31. 12. 2003 werden die Schullasten nach der im Durchschnitt der letzten drei Jahre die Schulen besuchenden Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Verbandsmitglieder verteilt. Maßgeblich für die Ermittlung der Schülerzahlen sind die Verhältnisse jeweils zu Beginn der in die Durchschnittsberechnung einzubeziehenden Schuljahre.
- b) Für die Zeit vom 01. 01. 2004 bis 31.12.2007 haben die Verbandsmitglieder die Umlage nach folgenden Vomhundertsätzen aufzubringen:
- | | |
|---|------|
| (aa) die Stadt Meldorf | 60 % |
| (ab) die übrigen Verbandsmitglieder gemeinsam | 40 % |
- Die Anteile der Umlage zu ab) werden nach dem Verhältnis der im Durchschnitt der letzten drei Jahre die verbandseigenen Schulen besuchenden Schülerinnen und Schüler der übrigen Verbandsmitglieder ermittelt.
- c) Ab 01.01.2008 werden die Schullasten nach der im Durchschnitt der letzten drei Jahre die Schulen besuchenden Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Verbandsmitglieder verteilt. Maßgeblich für die Ermittlung der Schülerzahlen sind die Verhältnisse jeweils zu Beginn der in die Durchschnittsberechnung einzubeziehenden Schuljahre. Für die Zeit vom 01. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2010 stellt die Stadt Meldorf jährlich 80.000,-- € zur Verfügung. Diese Summe ist zweckgebunden für die Finanzierung von 1,5 Stellen zur sozialpädagogischen Betreuung von Schülerinnen und Schülern an der offenen Ganztagschule einzusetzen. Die Betreuer müssen eine anerkannte sozialpädagogische Ausbildung im Bereich Jugendarbeit besitzen. Ein eventueller Überschuss verbleibt beim Schulverband zur Deckung des Finanzbedarfes, ein eventueller Überschuss ist aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu finanzieren.

§ 14

Verträge mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung

Verträge des Schulverbands mit Mitgliedern der Schulverbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Schulverbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Schulverbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000,00 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000,00 €, hält.

§ 15

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 20.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen 1.500,00 € monatlich, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Absätze 2 und 3 in Verbindung mit § 56 Absatz 3 GO entsprechen.

§ 16

Änderungen der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Absatz 1 sowie der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Schulverbandsmitglieder.

§ 17

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 18

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Schulverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Schulverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Schulverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Schulverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Schulverbands beigetragen haben.

§ 19

Rechtstellung des Personals bei der Auflösung des Schulverbands

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter des Schulverbands erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Schulverbandes.

§ 20

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen des Schulverbandes werden in der Dithmarscher Landeszeitung, Heide, bekannt gemacht.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 21
Inkrafttreten

Die Schulverbandssatzung tritt rückwirkend zum 13.07.2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 21.01.1993, zuletzt geändert durch Satzung vom 21.11.1996 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Absatz 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 20. Dezember 2007 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Meldorf, den 21. Dezember 2007

Maaßen
Schulverbandsvorsteher